

# Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -



Mühlhausen, 04.11.2021

**An alle Jagdausübungsberechtigten / Jäger  
des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis**

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)**

**hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP sowie**

**Anordnung der Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten (TNP) aus bestimmten Jagden**

Aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis haben die Jagdausübungsberechtigten ab 15. November 2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim VLÜA anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des

**Hausadresse:**  
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Lindenbühl 28/29  
99974 Mühlhausen  
Ust-IdNr.: DE150391160

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Unstrut-Hainich  
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

**Telefon:**  
03601 – 801000  
**Telefax:**  
03601 – 801080

**e-mail:**  
Harald.Zanker@LraUH.thueringen.de  
**Internet:**  
www.unstrut-hainich-kreis.de

Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.

3. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern 1 und 2 wird angeordnet
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

### **Gründe:**

#### **I.**

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in unmittelbare Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen und bestätigt.

Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet sind somit anzupassen.

#### **II.**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich

nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hauschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Zu Ziffer 1 und 2

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft ebenso wie der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintritt des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

## Zu Nr. 1 und 2

Die unter Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Artikel 26 auch in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere, Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung / der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte / Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

## Zu Nr. 3

Für die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen.

Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

Zu Nr. 5

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, **Lindenhof** in 99974 Mühlhausen einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu erheben.

Die De-Mail-Adresse lautet: [kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de](mailto:kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de)

#### Hinweis:

Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Str. 8/9 in 99947 Bad Langensalza eingelegt wird.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Anordnungen der Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen sind, wenn diese mit Widerspruch oder Klage angegriffen werden.



Harald Zanker

Landrat

**Anlage 1:** Untersuchungsauftrag Wildtieruntersuchungen des TLV

**Anlage 2:** Anleitung zur Blutprobenahme

#### Hinweise:

A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landkreises

Unstrut-Hainich-Kreis unter [www.unstrut-hainich-kreis.de/index.php/veroeffentlichungen](http://www.unstrut-hainich-kreis.de/index.php/veroeffentlichungen) sowie zu den Geschäftszeiten beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Lindenhof 4 Geb. H070, 99974 Mühlhausen) eingesehen werden.

- B. Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des VLÜA Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis jagdlich aktiven Personen.
- C. Der Fundort des verendeten oder verunfallten Wildschweines bzw. der Abschussort der krank erlegten Wildschweine ist möglichst genau über die Koordinaten zu erfassen. Die Erfassung der Koordinaten ist mit jedem Handy z.B. über Google Maps möglich, aber auch unter Nutzung der App Tierfundkataster. Sollte kein Handyempfang an der Fundstelle vorhanden sein, muss über eine Fotodokumentation und / oder ausführliche Beschreibung / Markierung der Stelle das Wiederauffinden im Bedarfsfall sichergestellt sein.
- D. Hinweise zum Ablauf der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 2 des Tenors finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises.
- E. Für die Tätigkeiten nach Nr. 1 bis 2 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), Auskünfte zur Höhe erhalten Sie beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.
- F. Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

**G.** Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



# Anlage 1



**Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz**  
 Abteilung Veterinäruntersuchung  
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza  
 Tel.: 0361 / 57 3815 501  
 Fax: 0361 / 57 3815 050  
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>

Nur von Untersuchungsstelle  
auszufüllen  
↓

Eingangsnummer

Eingangsdatum

## Untersuchungsauftrag Wildtieruntersuchungen

Jagdpächter

zuständiges Veterinäramt (Erlegungsort)

Name, Vorname

Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Postanschrift

PLZ, Ort

PLZ, Ort

E-Mail (Jagdpächter)

Aktenzeichen

Erleger

Angaben zur Herkunft

Breitengrad  
(z. B. 50,977797 für Erfurt)

GPS-Koordinaten - Dezimalgrad (WGS84)

Längengrad  
(z. B. 11,028736 für Erfurt)

GPS-Koordinaten - Dezimalgrad (WGS84)

Bezeichnung Fundort, Erlegungsort oder Jagdgebiet (GJB/EJB), Gemeindekennziffer

Jagdbezirks.-Nr.:

Kennzeichnung

Barcodedoublette Röhrchen

Nummerierte Ohrmarke  
infrizierte Zone (ASP)

WUS-Nr.

Probenart (bitte genaue Bezeichnung)

Tierart

Alter

Geschlecht

erlegt

verendet

frisch tot

Datum:

diagnostisch getötet

Unfall

beginnende Verwesung

skelettiert

Zu untersuchen auf:

Schweinepest (KSP und ASP)

Trichinen

Tollwut

Geflügelpest (AI)

Aujezky'sche Krankheit

Echinokokken

Bemerkung:

Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.

Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax oder E-Mail für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden und trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit des Untersuchungsauftrages. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt bei unvollständig ausgefüllten Unterlagen. Sofern der einsendende Auftraggeber **nicht** Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein und dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax oder E-Mail vorliegt.

Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Ausfüllhinweise beachten

## Anlage 2

### Blutprobeentnahme beim Wildschwein

#### Gebrauchsanweisung Kabevette® Schweißentnahmesystem bei Schwarzwild

Grund: Verschmutzung und Verunreinigung der Schweißproben soll vermieden werden, da die Proben sonst nicht auswertbar sind.

#### Blutentnahmesystem



Enthalten im Set:

- ✓ rote Kabevette® mit weißer Verschlusskappe (EDTA)
- ✓ Versandhülse
- ✓ Einsendeschein



• Entfernen der Verschlusskappe  
(#Wichtig: Kappe nicht wegschmeißen!)

• Herzkammer oder ein geschlossenes Gefäß eröffnen und das Blut langsam aufziehen



• Jetzt die Kolbenstange abbrechen, die Verschlusskappe aufsetzen, die Barcodedublette abziehen und das Blutröhrchen in die Versandröhre stecken



• Barcodedublette auf den Untersuchungsantrag kleben und diesen vollständig ausfüllen

Wichtig:  
Angaben zur Herkunft der Probe